

# Zollrecht aktuell

## Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und der Europäischen Union am 30. Juni 2022 beschlossen

Juli 2022 (1)

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am 30. Juni 2022 sind die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und der Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen worden. Neuseeland stellt einen wichtigen EU-Handelspartner im indopazifischen Raum dar. Mit dem nun beschlossenen Freihandelsabkommen sollen Unternehmen und Verbrauchern signifikante wirtschaftliche Handelschancen eröffnet werden.

Im Rahmen der veröffentlichten Pressemitteilung der Europäischen Kommission, sind bereits erste Inhalte des Freihandelsabkommens bekannt gegeben worden. Diese möchten wir Ihnen gerne in diesem Newsletter vorstellen.

Sobald das Abkommen veröffentlicht wurde, werden wir dieses analysieren und Ihnen die relevanten Aspekte in unserem Newsletter mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**

Partner / Head Customs & International Trade

### Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und der Europäischen Union..... | 2        |
| In Kürze.....   | 2        |
| Wesentliche Inhalte des Freihandelsabkommens.....                       | 2        |
| Fazit.....  | 3        |
| <b>Service</b> .....  | <b>4</b> |
| Hinweis SAP GTS.....  | 4        |
| <b>Über uns</b> .....   | <b>4</b> |
| Ihre Ansprechpartner.....   | 4        |
| Redaktion.....  | 4        |
| Bestellung.....   | 4        |

# Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und der Europäischen Union

## In Kürze

Am Donnerstag, den 30. Juni 2022, teilte die Europäische Kommission in einer Pressemitteilung mit, dass die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und der Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen wurden.

Neuseeland stellt einen wichtigen EU-Handelspartner im indopazifischen Raum dar. Mit dem nun beschlossenen Freihandelsabkommen sollen Unternehmen und Verbrauchern signifikante wirtschaftliche Handelschancen eröffnet werden.

Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission können Sie unter dem beigefügten [Link](#) aufrufen.

## Wesentliche Inhalte des Freihandelsabkommens

---

### Hintergrund

Bereits im Juni 2018 begannen die Verhandlungen zwischen Neuseeland und der EU über ein mögliches Freihandelsabkommen. Nach insgesamt zwölf Verhandlungsrunden und zahlreichen Gesprächen erfolgte der beiderseitige Abschluss am 30. Juni 2022.

Vladis Dombrovski, der für Handel zuständig Exekutiv-Vizepräsident der EU-Kommission, sagte zum Abschluss: „Das ist eine neue Generation von Handelsabkommen, bei dem beide Seiten echte wirtschaftliche und ökologische Vorteile erzielen werden. Neue wirtschaftliche Möglichkeiten sind bei unseren Bemühungen, uns von den Schocks der COVID-19-Pandemie und der Aggression Russlands gegen die Ukraine zu erholen, von entscheidender Bedeutung. Dieses Abkommen wird eine Fülle neuer Ausfuhrmöglichkeiten für Waren und Dienstleistungen für EU-Unternehmen und KMU eröffnen“.

---

### Abbau der Handelshemmnisse

Im Rahmen der veröffentlichten Pressemitteilung der Europäischen Kommission, sind bereits erste Inhalte des Freihandelsabkommens veröffentlicht worden. Der bilaterale Handel soll insbesondere mit den nachstehend genannten Maßnahmen gesteigert werden:

- Abschaffung aller Zölle für EU-Ausfuhren nach Neuseeland,
- Öffnung des neuseeländischen Dienstleistungsmarkts, z.B. in den Bereichen Telekommunikation, Finanzen und Seeverkehr,
- Ausgeweiteter Investitionsschutz,
- Erleichterte Teilnahme von EU-Unternehmen an neuseeländischen öffentlichen Ausschreibungen,
- Förderung des digitalen Handels und eines sicheren Online-Umfelds für Verbraucher,
- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- Abbau von Konformitätsanforderungen und -verfahren, um einen schnellen Warenfluss zu ermöglichen.

Zusätzlich wird das Freihandelsabkommen den Nachhaltigkeitszielen der beteiligten Vertragsparteien Rechnung tragen, da entsprechende Verpflichtungen Bestandteil des Abkommens sind.

In einem nächsten Schritt wird das Abkommen veröffentlicht, woraufhin der Ratifizierungsprozess in Neuseeland und der Europäischen Union beginnt.

## Fazit

Es ist nach Einschätzung der EU zu erwarten, dass der bilaterale Handel im Rahmen dieses Abkommen um bis zu 30% wachsen wird. Dabei ist ein Anstieg der jährlichen EU-Ausfuhren nach Neuseeland um bis zu 4,5 Milliarden Euro prognostiziert.

Wirtschaftsbeteiligte sollten bereits zum aktuellen Zeitpunkt ihre Handelsströme mit Neuseeland prüfen, um ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von den sich ergebenden Vorteilen, insb. den Präferenzzollsätzen, vollumgänglich Gebrauch machen zu können.

# Service

## Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS – einfach und günstig.**

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

### Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell **hier** bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

**www.pwc.de**